



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 10/2024

Datum: 23.04.2024

Datum	Inhalt	Seite
15.04.2024; 23.04.2024; 11.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 – 2
17.04.2024; 19.04.2024	Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2 – 4
22.04.2024; 22.04.2024	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4 – 5
02.04.2024; 03.04.2024; 03.04.2024	Aufgebot und Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	5
19.04.2024	Bekanntmachung der Tagesordnung der Versammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 07.05.2024	5 – 6

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], ist ein Bescheid vom 19.03.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2142, Etage 1 B, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.04.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Finanzen

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Im Auftrag
gez.
Hellmann

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], ist ein Bescheid vom 01.03.2024, Aktenzeichen [REDACTED], zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3111, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.04.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herr [REDACTED] geb. [REDACTED], ist ein Bescheid vom 11.04.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der aktuelle Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.04.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken hat [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], [REDACTED] mit Datum vom 21.03.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Stadtlohn, [REDACTED], [REDACTED] erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 24.04.2024 bis zum 07.05.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Stadtlohn, Nebenstelle des Rathauses, Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt, Mühlenstraße 42, 48703 Stadtlohn, Zimmer 008, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
 2. Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 17.04.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Der Kreis Borken hat [REDACTED] mit Datum vom 21.03.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m auf dem Grundstück in [REDACTED] erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung für den Adressaten der Genehmigung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann durch nicht beteiligte Dritte Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides bei der Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken einzulegen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 24.04.2024 bis zum 07.05.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Südlohn – Bauamt, Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
2. Stadt Stadtlohn, Nebenstelle des Rathauses, Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt, Mühlenstraße 42, 48703 Stadtlohn, Zimmer 008, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 19.04.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

[REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], hat mit Antrag vom 12.07.2022 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon beantragt. Davon drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5560 kW auf den Grundstücken [REDACTED]

[REDACTED] und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4260 kW auf dem Grundstück in [REDACTED]

Der für Dienstag, den 14.05.2024 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 22.04.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

[REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], hat mit Antrag vom 18.04.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 Meter und einer Nennleistung von 6.000 kW auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Der für Dienstag, den 14.05.2024 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 22.04.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Aufgebot und Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336944020 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.07.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.04.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335642930 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.04.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337364228 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.04.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 07.05.2024

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Verbandsversammlung

Sitzungstermin: Dienstag, 07.05.2024, 17:30 Uhr

Ort / Raum: Ratssaal Stadt Hamminkeln, Brüner Strasse 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung:

Zur Geschäftsordnung

- a. Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Feststellung von Ausschließungsgründen

A. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner/innen
- 2 Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 3 Sachstandsbericht Zweckverband Hochwasserschutz Issel
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2022
- 5 Entwurf Alarmplan Issel
- 6 Erwerb von Ausstattungsmaterial für Verwaltungsläufer
- 7 Grundsatzbeschluss Entschädigungszahlungen
- 8 Hochwasserpass für betroffene Eigentümer in Maßnahmenbereichen

- 9 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- 10 Aktualisierter Grundsatzbeschluss MB 18, MB 20
- 11 Aktualisierter Grundsatzbeschluss MB 21, MB 22, MB 23
- 12 Aktualisierter Grundsatzbeschluss MB 19
- 13 Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.11.2023
- 14 Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht öffentlicher Teil

- 15 Grunderwerb Hamminkeln 1
- 16 Grunderwerb Hamminkeln 2
- 17 Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, 19.04.2024

gez.

Bernd Romanski
(Der Verbandsvorsteher)